

# Das „Recht auf Reparatur“

J. Kuhlmann

*Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt, Österreich*

**ABSTRACT:** The Right to Repair (R2R) movement has been gaining momentum and has been spreading all around the globe. While there seems to be considerable interest of consumers to be able to repair or to commission repair of their products (Eurobarometer 2014), there are substantial legal and non-legal barriers.

In this paper three main legal obstacles to the establishment of a real right to repair, meaning an enforceable claim against the producer of a non-digital product, are considered; most importantly, the Sale of Goods Directive. It does not prioritise repair in relation to the other warranty remedies. In addition, there is a missing link between the requirements set out (for certain groups of goods) in the implementing regulations of the EU Eco-Design Directive and the requirements of conformity as defined in the Sale of Goods Directive. Consequently, although there is a legal obligation for producers to provide spare parts, manuals and services for a certain amount of time, there is no corresponding right for the consumer to benefit directly from these obligations.

Second, the Waste Framework Directive and its transposition into national law both define a waste hierarchy that put waste prevention on top. At the same time, their definition of waste is rather broad and qualifies things as waste that could easily be (re-)used after (and sometimes even before) repair. Hence, another legal obstacle remains comes with the waste definition and – based on that – waste qualification.

Finally, intellectual property law safeguards a producer's rights by protecting trademarks, copyrights, patents and design rights. Most repairs require disassembly and spare parts and so they bear a potential of trade secrets being disclosed or intellectual property rights infringed. These risks are probably the most deterring factor for a universal right to repair. There are only limited remedies in intellectual property law in favour of consumers or independent repairers.

If there were a right of repair embedded in consumer law – so the argument developed – the sheer number of claims from consumers against producers would pave the way to changes in the other relevant fields of law.

## 1. EINLEITUNG

Jeder Österreicher und jede Österreicherin produziert jedes Jahr eine beachtliche Menge Abfall 2018 waren es 579 kg pro Kopf (Eurostat 2020). Dieser Abfall wird nach EU-rechtlichen und österreichischen Vorgaben behandelt. Die oberste Priorität in der Abfallhierarchie gilt der Abfallvermeidung, gefolgt von Wiederverwendung (Art 1 Abs 4 ARRL und in dessen Umsetzung § 2 Abs 2 AWG 2002). Sowohl Abfallvermeidung im Sinne einer Weiterverwendung als auch Wiederverwendung setzen in vielen Fällen eine Reparatur voraus, deren Durchführung sich aber oftmals als schwierig oder unwirtschaftlich herausstellt. Auch wenn ein Großteil der Verbraucher (77 %) grundsätzlich eine Reparatur einem Neukauf vorziehen würden (European Commission 2014, 20), bestehen aktuell maßgebliche Beschränkungen. Dass diese grundsätzliche Bereitschaft jedoch oft durch ökonomische Abwägungen, fehlende Dienstleister und auch mangelnde Reparierbarkeit von Produkten unterlaufen wird, soll durch gesetzliche Maßnahmen und wirtschaftliche Anreize in Zukunft verhindert werden (Kieninger 2020, 266f).

Ausgehend von der Frage welche rechtlichen Rahmenbedingungen die Einführung eines Rechts auf Reparatur unterstützen bzw. behindern, wird in einem ersten Schritt das Verbraucherrecht analysiert, das bereits im Gewährleistungsrecht der Verbesserung (also Reparatur) den Vorrang gibt. Doch auch abfallrechtliche und immateriälgüterrechtliche Bestimmungen müssen in diesem Zusammenhang auf ihre Spielräume überprüft werden.

## 2. DAS „RECHT AUF REPARATUR“ – EIN ANFANG!

### 2.1 DIE EU ALS TREIBENDE KRAFT

Im Rahmen des EU Kreislaufwirtschaftspakets wurde im März 2020 ein neuer Aktionsplan erlassen, der nun erstmals explizit ein „Recht auf Reparatur“ vorsieht, das in Form von legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen umgesetzt werden soll. Schon die Jahre und Initiativen davor hatten auf EU-Ebene derartige Tendenzen erkennen lassen, wenn auch nicht in dieser Klarheit (Kieninger 2020, 267f). Während sich die angestrebten Ziele auf Konsum und Verbrauch als Ganzes beziehen und somit horizontale Maßnahmen enthalten, wird insbesondere auf dem Elektronik- und IKT-Sektor der Schwerpunkt für die Umsetzung eines derartige Rechts gelegt (KOM [2020] 98 final).

So eingängig der Begriff „Recht auf Reparatur“ ist, so komplex ist sein konkreter Inhalt und auch die Gemengelage der unterschiedlichen Interessen der verschiedensten Akteure – VerbraucherInnen, Unternehmen, aber auch der Staat sind von den Auswirkungen eine Umsetzung eines solchen Rechtes – je nach Ausprägung – mehr oder weniger stark betroffen. Zu Beginn steht daher eine kurze Darstellung des Inhalts sowie der unterschiedlichen Interessen, um dieses Rechtsinstrument in der Folge richtig einordnen zu können.

### 2.2 INHALT EINES „RECHTS AUF REPARATUR“

Der genaue Umfang eines „Rechts auf Reparatur“ ist – je nach Quelle und dahinterliegender Interessenlage – unterschiedlich ausgeprägt. Klar ist jedoch, dass aus allen vorgelegten Vorschlägen kein subjektives Recht im klassischen Sinn abgeleitet werden kann. In erster Linie werden unter dem Schlagwort „Recht auf Reparatur“ HerstellerInnen Pflichten auferlegt, einzelne VerbraucherInnen werden jedoch keine zusätzlichen Rechte zukommen, die sie im Rahmen ihres Kaufvertrags geltend machen können.

Als Grundsatz eines „Rechts auf Reparatur“ gilt, dass jemand der ein Produkt besitzt, durch den HerstellerInnen nicht daran gehindert werden darf, es zu reparieren. Dieses Recht umfasst zwei Aspekte: Einerseits muss es den VerbraucherInnen mit den ihnen normalerweise zur Verfügung stehenden Mitteln ermöglicht werden, Reparaturen selbst durchzuführen bzw. diese auch bei unabhängigen Werkstätten zu beauftragen (Reparierbarkeit bzw. Reparierfähigkeit). Andererseits umfasst dieses Recht notwendigerweise auch ein Recht auf Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Diagnose- und Reparaturanleitungen (Oberpriller et al. 2019/20). Um diese Verpflichtungen umzusetzen, braucht es einschlägige rechtliche Vorgaben, die unterschiedliche Interessen berühren.

Durch ein Verbot der Behinderung von VerbraucherInnen oder Dritten Produkte bestimmter Hersteller zu reparieren, können Probleme in Bezug auf den Schutz von Immaterialgüterrechten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entstehen. VerbraucherInnen sollen durch solche Regelungen besser gestellt werden, weil ihnen dadurch auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen erleichtert wird, die Lebenszeit eines Produkts zu verlängern. Der Umwelt, und damit auch der Gesellschaft als Ganzes, soll geholfen werden, indem Ressourcen länger genutzt werden und Abfall reduziert wird.

## 3. DAS „RECHT AUF REPARATUR“ – SEIN ENDE?

### 3.1 RECHTLICHE HINDERNISSE BEI DER UMSETZUNG EINES „RECHTS AUF REPARATUR“

Bevor neue rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, lohnt es sich den Status quo zu erheben, um herauszufinden, welchem Ausmaß rechtliche Änderungen überhaupt notwendig sind. Wie bereits erwähnt, bestehen in der österreichischen Rechtsordnung (mehrheitlich EU-rechtlich vorgegebene) Bestimmungen, die dem „Recht auf Reparatur“ im Wege stehen, diese insbesondere im Bereich des Verbraucher- und Abfallwirtschaftsrechts. Svensson et al. (2018, 5f) definieren in ihrer Arbeit eine Reihe weiterer rechtlicher Hindernisse, deren Grundlagen sich vor allem im Immaterialgüterrecht sowie in einschlägigen Kaufverträgen finden. Beldiman et al. (2020) ergänzen in ihrer Analyse auch noch Wettbewerbsrecht, das jedoch für diese kurze Darstellung auf Grund der starken Einzelfallbezogenheit ausgeklammert bleiben soll.

### 3.1.1 Verbraucherrecht

Als Teil der Europäischen Union ist Österreich in Bezug auf seine verbraucherrechtlichen Bestimmungen zu einem überwiegenden Teil von jenen Bestimmungen geprägt, die durch EU-Rechtsakte vorgegeben werden. Das betrifft insbesondere auch jene Normen, die regeln, wer den Mangel an einer Sache beheben muss und wie eine solche Gewährleistung aussehen muss (§§ 922ff ABGB). Aktuell besagt § 922 ABGB, dass jemand, der „einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, [...] Gewähr [zu leisten hat], dass sie dem Vertrag entspricht“. Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, ist diese Regelung nicht nur auf VerbraucherInnen anwendbar, soll aber im Rahmen dieses Beitrags nur in Bezug auf diese und damit einhergehenden Besonderheiten diskutiert werden (siehe auch Anwendungsbereich der VerbrauchsgüterkaufRL).

Das eben erwähnte Recht auf Gewährleistung, das auch tatsächlich als ein subjektives Recht der VerbraucherInnen ausgestaltet ist und diesen für einen bestimmten Zeitraum (siehe § 933 ABGB) zusteht, bedeutet jedoch nicht notwendigerweise ein Recht auf Reparatur. § 932 ABGB normiert, dass die primären Gewährleistungsbefehle – also die bevorzugten Instrumente für die Behebung eines aufgetretenen Mangels – Austausch oder Verbesserung sind. Diese beiden sind vollkommen gleichwertig zu sehen und lassen VerbraucherInnen somit die Wahl, ob die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie ausgetauscht oder den Mangel durch eine Reparatur verbessert werden soll. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass die Wahl keine unverhältnismäßigen Kosten beim Verkäufer verursachend darf (§ 932 Abs 2 ABGB in Umsetzung von Art 3 Abs 3 VerbrauchsgüterkaufRL). Diese Regelung wird auch nach Umsetzung der WarenkaufRL in ihrer aktuellen Form bestehen bleiben, da Art 13 Abs. 2 *leg cit* im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts keine Systemänderung vorsieht.

Somit ist bereits auf der ersten Ebene, auf der VerkäuferInnen noch die primäre Pflicht zur Herstellung der Mangelfreiheit trifft, das „Recht auf Reparatur“ für VerbraucherInnen nicht generell durchsetzbar: selbst wenn die Wahl auf Verbesserung fiele, wird es in vielen Fällen schlichtweg ökonomisch unverhältnismäßig sein, eine Reparatur durchzuführen. Insofern greift auch die Erweiterung der objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit um das Kriterium der Haltbarkeit (Art 7 Abs. 1 lit d WarenkaufRL) zu kurz, weil damit nicht das Grundsatzproblem gelöst wird, dass bei Unverhältnismäßigkeit idR dem Austausch der Vorrang vor der Reparatur gegeben werden wird.

Dieses Kriterium der Unverhältnismäßigkeit ist nur in Bezug auf wenige Produktkategorien durch einen Rückgriff auf die Durchführungsverordnungen zur ÖkodesignRL eingeschränkt. In diesen werden die HerstellerInnen zur mehrjährigen und zeitnahen Bereitstellung von Ersatzteilen sowie zur generellen Reparierbarkeit ihrer Produkte verpflichtet. Die Argumentation, dass eine Reparatur unverhältnismäßige Kosten verursacht, wäre unter diesen Rahmenbedingungen dann nur schwer zu führen (Kieninger 2020, 277).

Terryn (2019, 860f) wirft in diesem Zusammenhang eine Alternative auf, die auf Grund ihrer Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft hier nicht unerwähnt bleiben soll. Sie beschäftigt sich mit der Frage, ob ein gewährleistungsrechtlicher Austausch auch mit instandgesetzten und damit nicht neuen Produkten möglich wäre. In Österreich entsteht nach jedem Austausch bzw. jeder Reparatur eine neuerliche Gewährleistungspflicht, die sich inhaltlich nicht von der beim Erwerb des neuen Produkts unterscheidet (Lehfuß 2018). Die VerbraucherInnen werden insofern also nicht schlechter gestellt, da sie bei einer Mangelhaftigkeit des instandgesetzten Produktes ebenso auf Mangelfreiheit innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen bestehen können.

Noch viel schwieriger stellt sich die Situation ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gewährleistungsfrist dar, wenn für die Mangelhaftigkeit einer Sache nicht mehr einzustehen ist. Zwar legen die oben erwähnten Durchführungsverordnungen für einige Produkte, insbesondere Haushaltsgeräte wie Waschmaschine, Kühlgeräte und elektronische Displays, gewisse Regeln fest, die die Reparierbarkeit über einen längeren Zeitraum erleichtern sollen, doch werden diese Vorgaben nicht eingehalten, haben VerbraucherInnen kein subjektives Recht, also keinen durchsetzbaren Anspruch. Nur, wenn den VerbraucherInnen auch in ihren individuellen Kaufverträgen die Einhaltung dieser Regeln zugesichert wird, können bei Nicht-Erfüllung vertragsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden (Kieninger 2020, 272f).

### 3.1.2 Abfallwirtschaftsrecht

Wie bereits von Piska & Petschinka (2020) ausführlich ausgeführt, ist die Reparatur deshalb unter abfallwirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten, weil die Qualifikation einer Sache als Abfall weitreichende Konsequenzen mit sich zieht, die insbesondere durch die unklare Einordnung der abfallrechtlichen Maßnahme „Reparatur“ Bedeutung für dieses Thema erlangt.

Das österreichische Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ordnet – ebenso wie dessen europarechtlichen Vorgaben in der Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) – die Reparatur zwei unterschiedlichen Kategorien zu: einerseits den Maßnahmen der Abfallvermeidung und andererseits der Abfallbehandlung. Die Einordnung in die eine oder andere Gruppe ist jedoch insofern von Bedeutung, da Sachen, die als Abfall qualifiziert werden, nur mehr einer Abfallbehandlung zugeführt werden dürfen (eine Vermeidung ist dann ja auch nicht mehr möglich). Wird eine Sache im Rahmen einer Maßnahme der Abfallvermeidung repariert, ist diese konsequenterweise noch nicht als Abfall zu qualifizieren (siehe auch Art 3 Z 12 ARRL).

Ganz grundsätzlich sind Sachen dann Abfall, wenn „sich der Besitzer [ihrer] entledigen will oder entledigt hat oder 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen“ (§ 2 Abs 1 AWG 2002). Diese Definition enthält zwei sich ausschließende Anknüpfungspunkte, wobei der erste eine rein subjektive Komponente enthält und der zweite nach rein objektiven Kriterien zu beurteilen ist. Der Wortlaut der Bestimmung, insbesondere der subjektive Abfallbegriff, lässt jedoch eine sehr weite Auslegung zu und würde u.a. auch Spenden an Second-Hand-Einrichtungen als Abfall qualifizieren, da sich auch in diesem Fall der Besitzer der Sache entledigen will.

Im Rahmen der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (eine Maßnahme der Abfallbehandlung) wird der Abfall so verändert, – unter anderem durch die Maßnahme „Reparatur“ – dass er seine Abfalleigenschaft verliert und ebenfalls wiederverwendet werden kann (§ 2 Abs 4 Z 6 iVm § 5 Abs 1 letzter Satz AWG 2002), aber erst nachdem bereits Abfall entstanden ist. Das oberste Ziel der europäischen sowie der österreichischen Abfallhierarchie ist aber die Abfallvermeidung, die insbesondere durch Reparatur erreicht werden kann. Die aktuelle Definition des Abfallbegriffs und dessen weite Auslegung stehen einem „Recht auf Reparatur“ oder zumindest einer Priorisierung entgegen, da Sachen unnötig als Abfall qualifiziert werden, deren (Wieder)Verwendung aus objektiven Gesichtspunkten jedoch nichts im Weg stünde (Petschinka 2020).

### 3.1.3 Immaterialgüterrechte

Maßgeblichen Einfluss auf die Komplexität einer Reparatur hat auch das Design eines Produkts sowie seiner Einzelteile. Nicht selten sind selbst kleine sichtbaren Elemente eines Produkts so gestaltet, dass sie muster- oder markenrechtlichen Schutz genießen können. Gleichzeitig stecken in vielen Produkten auch Geschäftsgeheimnisse, die sich bei einer Reparatur den Ausführenden unweigerlich offenbaren würden („reverse engineering“).

Die für diese Diskussion relevante Konsequenz daraus ist, dass Ersatzteile von alternativen Herstellern oft deshalb nicht erfolgreich sind, weil sie entweder die Immaterialgüterrechte des ursprünglichen Herstellers verletzen oder – wenn sie dies nicht tun – nicht dieselbe Funktionalität aufweisen. Ein aktueller Fall aus Norwegen (Henrik Huseby v Apple Inc) hat gezeigt, dass große Konzerne ihre Marken vollumfänglich schützen wollen und sie eine Reparatur unter Verwendung nicht autorisierter, instandgesetzter Originalteile mit ihrem Logo, wenn auch nicht für Verbraucher unmittelbar sichtbar, mit allen Mitteln unterbinden werden (Grinvald & Tur-Sinai 2019, 74f).

Derusterschutzrechtlichen Problematik wird bereits in der aktuellen Gesetzgebung versucht Rechnung zu tragen, indem Bestimmungen für Must-Fit- und Must-Match-Teile gelten (§ 2b MuSchG). Diese Regelung (die durch ihre europarechtliche Vorgabe innerhalb der gesamten EU gilt) legt fest, dass es keinen Musterschutz für „Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses [gibt], die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind“ oder „die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.“

#### 4. „RECHT AUF REPARATUR“ – EIN FAZIT!

Reduziert man den Begriff „Recht auf Reparatur“ auf seinem ursprünglichen Bedeutungsinhalt, ist damit das Recht verbunden eine Sache an der in der Regel ein absolutes Recht, das Eigentumsrecht, besteht, eben nicht nur zu zerstören oder wegzuworfen, sondern sie insbesondere auch zu reparieren bzw. reparieren zu lassen. Oft ist gerade dieses Recht durch vertragliche oder tatsächliche Beschränkungen stark eingeschränkt. Ein direkter Anspruch auf Reparatur besteht noch nicht einmal im Rahmen des Gewährleistungsrechts. Die Ankündigungen in EU-Positionspapieren oder dem aktuellen Regierungsprogramm (Bundeskanzleramt Österreich 2020) bleiben diesbezüglich entweder vage, undefiniert oder beschäftigen sich nur mit Begleitmaßnahmen. Für die Umsetzung eines echten „Rechts auf Reparatur“ müssten einzelne Grundzüge des Gewährleistungsrechts unter der Prämisse der Ressourcenschonung überarbeitet werden und Verbraucherrecht generell viel stärker im Rahmen der Bestrebungen zur Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft eingebunden werden. Je unmittelbarer der Anspruch der KonsumentInnen wird, desto eher könnten dadurch auch Änderungen in anderen Rechtsmaterien angestoßen werden.

#### LITERATUR

- Beldiman D., Blanke-Roeser C., Tischner A. (2020) Spare Parts and Design Protection – Different Approaches to a Common Problem. Recent Developments from the EU and US Perspective. GRUR International, 69/7, 673-692.
- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 24/2020.
- Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1990 - MuSchG) BGBl. Nr. 497/1990 idF BGBl. I Nr. 37/2018.
- Bundeskanzleramt Österreich (2020) Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024.
- Europäische Kommission (2014) Flash Eurobarometer 388 “Attitudes of Europeans towards Waste Management and Resource Efficiency”.
- Europäische Kommission (2020) Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa. KOM (2020) 98.
- Eurostat (2020) Municipal waste by waste management operations – Kilograms per Capita.
- Grinvald L.C., Tur-Sinai O. (2019) Intellectual Property Law and the Right to Repair. Fordham Law Review 88, 63-128.
- Kieninger E.-M. (2020) Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2/2020, 264-280.
- Lehfuss N. (2018) Der Verbesserungsverzug nach Verbesserungszusage im Gewährleistungsrecht. ÖJZ 2018/95, 701-708.
- Oberpriller Q., Weber F., Iten R., Fasko R., Frei U. (2019/20) Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/ beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>).
- Petschinka P. (2020) Die Reparatur (des Abfallbegriffs) als notwendiger Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft. Recht der Umwelt – Umwelt & Technik 4/2020, 43-48.
- Piska C., Petschinka P. (2020) Abfallbegriff 2.0: Schließt das „Right to Repair“ den Kreislauf? *ecolex* 342-343.
- Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl L 1999/171, 12 (VerbrauchsgüterkaufRL).
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl L 2008/312, 3 (Abfallrahmenrichtlinie, ARRL).

- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl L 2009/285, 10 (ÖkodesignRL).
- Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl L 2019/136, 28 (Warenkaufrichtlinie, WKRL).
- Svensson S., Richter J. L., Maitre-Ekern E., Pihlajarinne T., Maigret A., Dalhammar C. (2018) The Emerging 'Right to Repair' legislation in the EU and the U.S. Paper presented at Going Green CARE INNOVATION 2018, Vienna, Austria.
- Terryn E. (2019) A Right to Repair? Towards Sustainable Remedies in Consumer Law. *European Review of Private Law* 4-2019, 851-874.

*Kontaktdaten:*

*Josefine Kuhlmann*

*Campus 1*

*7000 Eisenstadt*

*Email: josefine.kuhlmann@fh-burgenland.at*